



BODENORDNUNGSVERFAHREN

„Damsdorf“

Land: Brandenburg
Landkreis: Potsdam-Mittelmark
Aktenzeichen: 1/002/I

2. Änderungsbeschluss vom 10. Juni 2005

zum Anordnungsbeschluss vom 23. November 1999

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf), Dienstsitz Brieselang, ordnet als zuständige Flurneuordnungsbehörde durch Beschluss an:

1. Das durch den Anordnungsbeschluss vom 23. November 1999 sowie den 1. Änderungsbeschluss vom 19. Dezember 2000 festgestellte Neuordnungsgebiet wird gem. § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes – LwAnpG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) wie folgt geändert:
- 1.1 Zum Bodenordnungsverfahren „Damsdorf“ werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Flurneuordnung angeordnet:

Gemarkung Groß Kreutz, Flur 8

Flurstücke

79; 80/2; 81

Gemarkung Trechwitz, Flur 4

Flurstücke

116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130 und 132

- 1.2 Aus dem Verfahrensgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen und insoweit die Flurneuordnung aufgehoben:

Gemarkung Groß Kreutz, Flur 2

Flurstücke

115/5 und 117/2

Gemarkung Schenkenberg, Flur 4

Flurstücke

75/1 und 76/3

Gemarkung Trechwitz, Flur 7

Flurstücke

62 und 80

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca.1457 ha.

- 1.3 Die Abgrenzung der hinzugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke ist auf der beiliegenden Gebietskarte und den Flurkartenauszügen dargestellt.
2. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 3 FlurbG ortsüblich in den Gemeinden Groß Kreutz und Kloster Lehnin öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird dieser Beschluss mit Begründung, Gebietskarte und Flurkartenauszügen zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten zwei Wochen lang in der

a Gemeinde Groß Kreutz
Gartenstraße 1
14550 Groß Kreutz

b Gemeinde Kloster Lehnin
Friedensstraße 3
14797 Lehnin

und im

c Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 25
14656 Brieselang

ausgelegt.

Die Zweiwochenfrist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des entscheidenden Teils des Änderungsbeschlusses.

3. Für die hinzugezogenen Flurstücke gelten folgende Bestimmungen und Beschränkungen.

3.1 An dem Bodenordnungsverfahren werden beteiligt:

- als Teilnehmer,
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet hinzugezogenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten sowie die durch Trennung von Boden- und Gebäude- / Anlageneigentum betroffenen Gebäude- / Anlageeigentümer;
- als Nebenbeteiligte,
die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, die betreffenden Gemeinden sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3.2 Die Grundstückseigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke und die durch die Trennung von Boden- und Gebäude- / - Anlageneigentum betroffenen Gebäude- / Anlageeigentümer werden Mitglieder der durch den Anordnungsbeschluss vom 23. November 1999 gebildeten Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Damsdorf“.

Der nach § 21 FlurbG am 13. Januar 2003 ordnungsgemäß gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft des bisherigen Bodenordnungsverfahrens „Damsdorf“ vertritt die Teilnehmergeinschaft auch für die hinzugezogenen Grundstücke.

3.3 Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Dienstsz Brieselang
Thälmannstr. 25
14656 Brieselang

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3.4 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

Gemäß § 34 FlurbG ist von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurneuordnungsgebiet geändert werden soll (dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören);
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen Ziff. 3.4, Buchstaben a und b Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung Ziff. 3.4 Buchstabe c vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

4. Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens richten sich nach § 62 LwAnpG sowie §§ 104 ff FlurbG. Die zur Ausführung der Bodenordnung erforderlichen Aufwendungen fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last. Zur Deckung der Ausführungskosten leisten die einzelnen Teilnehmer Beiträge gemäß §§ 105 i.V.m. 18 und 19 FlurbG.
Die Teilnehmergeinschaft kann Fördermittel im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung beantragen.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Änderungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

6. Begründung

Die Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ist ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar. Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurneuordnungsgebietes liegen vor.

Die neue Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist erforderlich, weil sich bei der Vermessung der Verfahrensgebietsgrenze herausgestellt hat, dass diese durch mehrere Gebäude verläuft. Für die Radwege, die bisher die Verfahrensgrenze bildeten, besteht kein Neuordnungsbedarf mehr, sie sind vermessen und abgemarkt. Weiter war die Änderung zur Vermeidung der Zerschneidung einer zusammenhängenden Ackerfläche erforderlich. Die Anpassung der Verfahrensgebietsgrenze an die Erfordernisse des Bauordnungsrechts sowie der Ausschluss der Radwege aus dem Verfahrensgebiet führt zu einer sinnvollen und zweckmäßigen Neuordnung.

Insgesamt handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes. Die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 FlurbG sind erfüllt.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses sind vorliegend ebenfalls gegeben.

Durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels würde die durchgängige Bearbeitung des Verfahrens nicht fortgesetzt werden können. Die Vermessung der Verfahrensgebietsgrenze könnte nicht abgeschlossen werden. Zudem könnte das Wertermittlungsverfahren als Grundlage für die wertgleiche Abfindung der Teilnehmer hinsichtlich der hinzugezogenen Grundstücke und damit für das gesamte Verfahrensgebiet nicht abgeschlossen werden. Da die einzelnen Verfahrensabschnitte aufeinander aufbauen, würde die Fortführung des Verfahrens deshalb zum Nachteil der Teilnehmergemeinschaft erheblich verzögert.

Die kontinuierliche Fortführung des Bodenordnungsverfahrens liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Ziele der Bodenordnung, Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der Landentwicklung, die mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert werden, sollen möglichst schnell erreicht und den Teilnehmern die neuen Grundstücke zugeteilt werden.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsz Brieselang
Thälmannstr. 25
14656 Brieselang

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

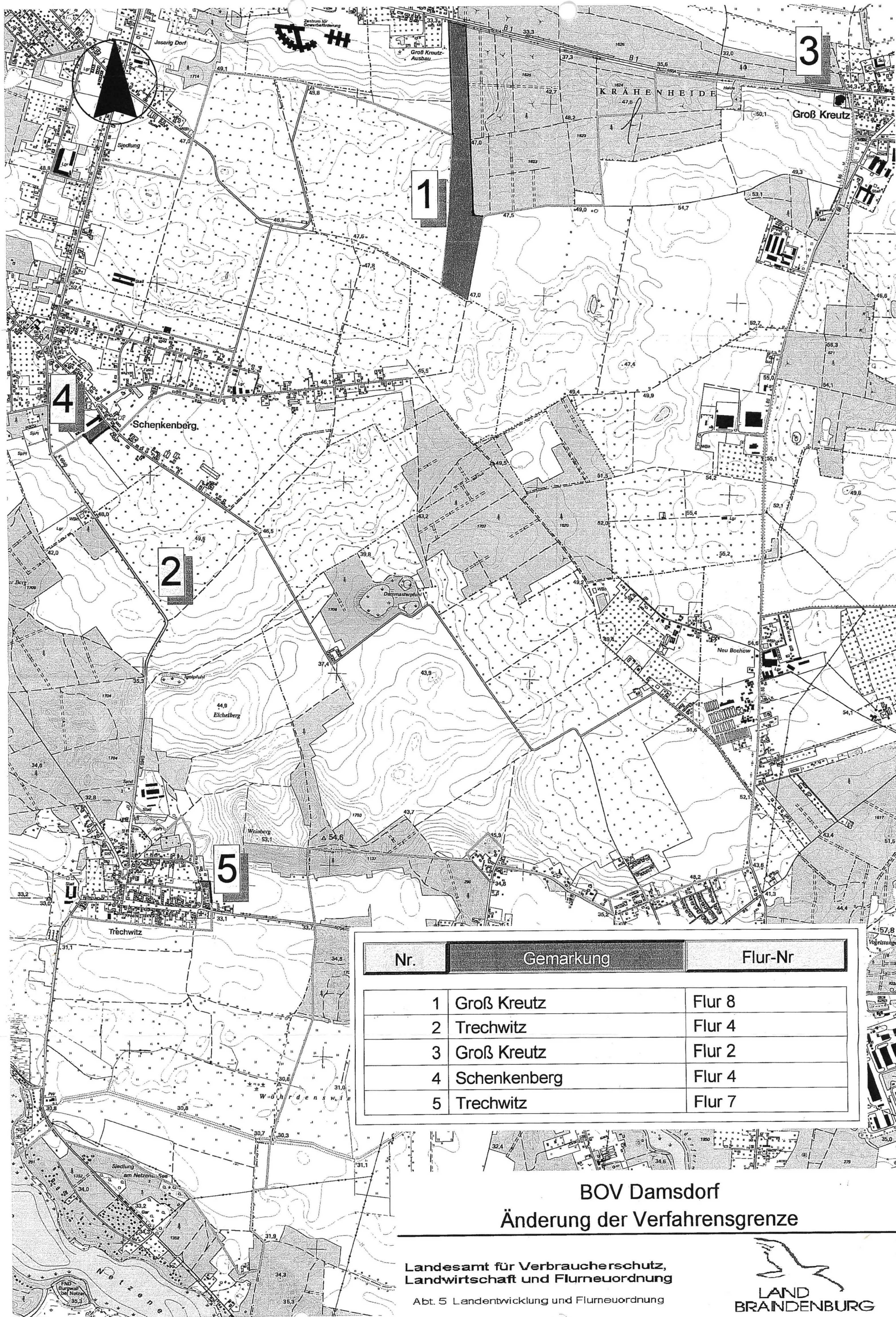
Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter

Anlagen

- Gebietskarte
- Flurkartenauszüge





BOV Damsdorf Änderung der Verfahrensgrenze

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abt. 5 Landentwicklung und Flurneuordnung



